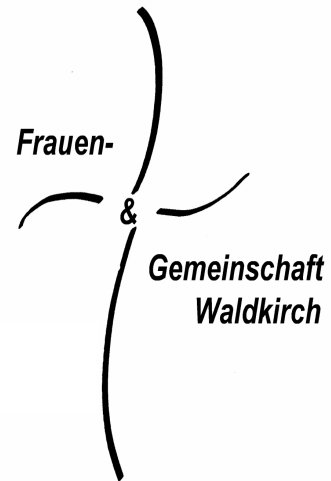


Statuten

der Frauengemeinschaft Waldkirch



I. Name und Sitz

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Frauengemeinschaft Waldkirch“ besteht ein im Jahr 1887 gegründeter Verein im Sinn von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Waldkirch SG.

Er ist ein Ortsverein des Kantonalen Katholischen Frauenbundes St. Gallen-Appenzell und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF angeschlossen.

II. Zweck und Aufgaben

Art. 2 Zweck

Die Frauengemeinschaft Waldkirch ist ein Zusammenschluss von Frauen, die mit christlicher Grundhaltung die Aufgaben im Dienste der Gesellschaft, Kirche und Familie erfüllen.

Art. 3 Aufgaben

Aufgaben des Vereins sind:

- 3.1 Bildung der Frauen in persönlichen, religiösen, politischen und kulturellen Bereichen
- 3.2 Pflege der Gemeinschaft und Solidarität unter Frauen
- 3.3 Förderung der Persönlichkeitsbildung der Frau in öffentlichen und kirchlichen Belangen
- 3.4 Zusammenarbeit mit anderen Frauenvereinen und Institutionen in Gemeinde und Region
- 3.5 Soziale Dienste, wie Kranken-, Betagten- und Geburtenbesuche
- 3.6 Pflege der Gemeinschaft unter Mitgliedern
- 3.7 Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Katholischen Frauenbund St. Gallen-Appenzell und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF.

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist, an der Erfüllung der Vereinsaufgaben mitzuwirken. Beitritts- oder Austrittserklärungen sind schriftlich oder mündlich an die Präsidentin oder an ein Vorstandsmitglied zu richten. Jedes Mitglied erhält die Statuten.

IV. Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A Hauptversammlung
- B Vorstand
- C Rechnungsrevisorinnen

A Hauptversammlung

Art. 6 Hauptversammlung

Oberstes Organ ist die Hauptversammlung. Sie findet alljährlich statt. Ausserordentliche Hauptversammlungen werden auf Verlangen des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen der Mitglieder einberufen.

Art. 7 Einladungen und Anträge

Die Hauptversammlung wird durch Ausschreibung in der Presse und unter Bekanntgabe der Traktanden vom Vorstand mindestens vier Wochen im Voraus einberufen.

Anträge an die Hauptversammlung sind bis 2 Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich oder mündlich an die Präsidentin oder an ein Vorstandsmitglied zu richten.

Art. 8 Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen:

- 8.1 Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets sowie Entgegennahme des Berichts der Revisorinnen
- 8.2 Wahl der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder, der Kassierin, der Aktuarin und 2 Rechnungsrevisorinnen
- 8.3 Festsetzung des Jahresbeitrages
- 8.4 Behandlung von weiteren Geschäften, die der Vorstand vorlegt
- 8.5 Beschlussfassung über Revision der Statuten
- 8.6 Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

Art. 9 Wahlen, Abstimmungen, Änderungen oder Auflösung

- 9.1 Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin oder die Kassierin den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl verlangen.
- 9.2 Änderungen der Statuten
Änderungen dieser Statuten bedürfen des absoluten Mehrs der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder.
- 9.3 Auflösung des Vereins
Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins muss mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

Art. 10 Protokoll der Hauptversammlung

Das Protokoll der Hauptversammlung kann 20 Tage nach der Hauptversammlung von den Mitgliedern bei der Präsidentin oder eines Vorstandsmitgliedes angefordert werden.

Einsprachen sind innert 60 Tagen nach der Hauptversammlung schriftlich einzureichen. In der ersten darauf folgenden Sitzung genehmigt der Vorstand das Protokoll.

B Vorstand

Art. 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:

- Präsidentin und Vizepräsidentin
- Kassierin
- Aktuarin
- weitere Vorstandsmitglieder
- geistlicher Begleiter/-in

Der Vorstand organisiert sich selbst.

Art. 12 Amtszeit

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung gewählt.

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, sie können wiedergewählt werden.

Art. 13 Aufgaben des Vorstandes

- 13.1 Wahrnehmung der unter Art. 2 und Art. 3 genannten Vereinszwecke und –aufgaben
- 13.2 Planung und Durchführung des Jahresprogrammes und der weiteren Tätigkeiten des Vereins
- 13.3 Vertretung des Vereins nach aussen
- 13.4 Der Vorstand ist für die Vereinsführung verantwortlich und trifft sich regelmässig.
- 13.5 Die Aktuarin führt das Protokoll der Vorstandssitzungen und der Hauptversammlung.
- 13.6 Die Kassierin ist verantwortlich für die Führung der Vereinskasse und die Vermögensverwaltung. Sie erstellt Jahresrechnung und Budget.

Art. 14 Unterschriftsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen die Präsidentin und ein Vorstandsmitglied. Die Kassierin hat für die laufenden Geschäfte Einzelunterschrift.

C Rechnungsrevisorinnen

Art. 15 Revisorinnen

Die Rechnungsrevisorinnen prüfen die Jahresrechnung und den Vermögensstand des Vereins. Sie verfassen einen schriftlichen Bericht an die Hauptversammlung. Ihre Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Sie können wiedergewählt werden.

V. Finanzen

Art. 16 Finanzen

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- 15.1 Jahresbeitrag gemäss Abstimmung an der HV
- 15.2 Beiträge von kirchlichen Institutionen
- 15.3 Zuwendungen und Legate
- 15.4 Bestehendes Vermögen und dessen Erträge

Art. 17 Spesen und Sitzungsgelder

Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich.

Spesen werden vergütet. Über ein Sitzungsgeld entscheidet die Hauptversammlung.

Art. 18 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 19 Mitgliederbeiträge an den Dachverband

Der Verein entrichtet dem Kantonalen Katholischen Frauenbund St. Gallen-Appenzell und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF die an dessen Delegiertenversammlung festgelegten Jahresbeiträge.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 20 Vermögensverwendung

Wird der Verein aufgelöst, so wird das Vermögen an die Katholische Kirchgemeinde Waldkirch überwiesen. Erfolgt innert 5 Jahren keine Neugründung, so fällt das Vermögen an die Katholische Kirchgemeinde Waldkirch.

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 23. Februar 2011 angenommen. Sie ersetzen frühere Bestimmungen und treten sofort in Kraft.

Waldkirch, 23. Februar 2011

Die Präsidentin:



Alexa Sutter

Die Aktuarin:



Manuela Okle